

S 18 AS 82/05 ER

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
SG Detmold (NRW)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

18

1. Instanz

SG Detmold (NRW)

Aktenzeichen

S 18 AS 82/05 ER

Datum

19.09.2005

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin für die Zeit vom 01.07.2005 bis zum 31.12.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) in Höhe von monatlich 000,00 EUR zu gewähren. Die Antragsgegnerin trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Fortzahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II für die Zeit ab dem 01.07.2005.

Die am 00.00.1963 geborene Antragstellerin ist ledig. Nach ihren eigenen Angaben bezog sie bis September 2004 Arbeitslosenhilfe.

Am 30.09.2004 hatte sie erstmals einen Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II gestellt. Zu ihren Wohnverhältnissen hatte sie angegeben, bei dem Zeugen U. C. im Hause H-Straße 32, 32429 Minden, einen 18,18 qm großen Raum sowie ein Bad zu einem monatlichen Mietzins in Höhe von 00,00 EUR angemietet zu haben. Dem Antrag hatte sie eine entsprechende Mietbescheinigung des Zeugen C vom 19.10.2004 beigelegt (Blatt 7 der beigelegten Verwaltungsakte). Ferner hatte die Antragstellerin angegeben, über kein Vermögen oder weiteres Einkommen zu verfügen.

Die Antragsgegnerin hatte der Antragstellerin für die Zeit vom 01.01.2005 bis zum 30.06.2005 Arbeitslosengeld II in Höhe von 000,00 EUR sowie angemessene Unterkunfts- und Heizkosten in Höhe von 00,00 EUR bewilligt.

Im Hinblick auf den Leistungszeitraum ab dem 01.07.2005 stellte die Antragstellerin am 07.05.2005 einen Folgeantrag. Aus den hierzu vorgelegten Unterlagen war ersichtlich, dass die Antragstellerin aufgrund eines Umzugs ihr Konto bei der Volksbank Minden eG aufgelöst und bei der Sparkasse Minden-Lübbecke ein neues Konto eröffnet hatte. Nach den Ermittlungen der Antragsgegnerin war die Antragstellerin bis zum 23.09.2000 in der S- Straße 112 a in Minden wohnhaft, wobei es sich ebenfalls um ein Haus des Zeugen C handelte. Für die Zeit ab 25.09.2000 war die Antragstellerin dann in der H-Straße 32 in Minden gemeldet. Nach den ermittelten Meldedaten ist der Zeuge C ebenfalls von der S- Straße 112 a in Minden in die H-Straße 32 umgezogen und dort gemeldet worden.

Die Antragsgegnerin veranlasste daraufhin die Durchführung eines Hausbesuches zur Überprüfung der häuslichen Verhältnisse der Antragstellerin, der von dem Zeugen T am 02.06.2005 wahrgenommen wurde. Aufgrund des Hausbesuches stellte der Zeuge T in seinem Außendienstbericht vom 09.06.2005 fest, dass der Tatbestand einer eheähnlichen Gemeinschaft gegeben sei. Auf die Einzelheiten des Berichts vom 09.06.2005 (Blatt D 27 der beigelegten Verwaltungsakte) wird verwiesen.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Bescheid vom 17.06.2005 die Weitergewährung von Leistungen ab und begründete dies damit, dass beim Hausbesuch festgestellt worden sei, dass die Antragstellerin mit ihrem angeblichen Vermieter Herrn C in eheähnlicher Gemeinschaft lebe. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürften hinsichtlich der Gewährung von Arbeitslosengeld II nicht besser gestellt werden als Ehegatten. Es sei davon auszugehen, dass Herr C über ausreichendes Einkommen verfüge, um den Lebensunterhalt sicherzustellen.

Hiergegen hat die Antragstellerin am 01.07.2005 Widerspruch erhoben.

Am 27.07.2005 hat sie bei Gericht einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt und weiterhin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ab dem 01.07.2005 begehrt. Mit ihrem Antrag trägt sie vor, dass sie mit dem Zeugen C nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebe. Sie bewohne in dessen Haus lediglich ein Zimmer mit Bad und WC und es sei ihr gestattet, die Küche mitzubedenutzen. Sowohl sie als auch der Zeuge C würden für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen und ihre Geldangelegenheiten jeweils über ein eigenes Bankkonto regeln. Eine gegenseitige finanzielle Unterstützung finde nicht statt und werde auch nicht erwartet. Gerade aber das Fehlen der Bereitschaft, wie in einer Ehe zu leben und für den anderen auch finanziell einzustehen, werde von der höchstrichterlichen Rechtsprechung als ein Indiz gewertet, aus dem auf das Nichtbestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft geschlossen werden müsse. Sie verfüge derzeit über keinerlei Einkommen und sei dementsprechend nicht in der Lage, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und sei auf Almosen anderer angewiesen. Freiwillige Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung könne sie ebenfalls nicht erbringen und sei daher seit dem 01.07.2005 nicht mehr versichert. Aufgrund ihrer Erkrankungen sei sie jedoch dringend auf eine ärztliche Hilfe angewiesen. Sie leide derzeit unter akuten Zahnschmerzen und einer seit längerem bestehenden Rheumaerkrankung. Aufgrund eines psychisch bedingten Leidens in der Form eines Borderline-Syndroms sei sie im Übrigen dringend auf die Aufnahme einer Psychotherapie angewiesen.

Zu ihrem Vorbringen hat die Antragstellerin jeweils eine eigene eidesstattliche Versicherung sowie auch eine eidesstattliche Versicherung des Zeugen C vom 22.07.2005, auf deren Inhalt Bezug genommen wird, beigefügt.

Die Antragstellerin beantragt schriftsätzlich,

die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihr unter Abänderung des Bescheides vom 17.06.2005 über den 01.07.2005 hinaus weiterhin Arbeitslosengeld II in Höhe der Regelleistung von 345,00 EUR, den Anteil an den Mietkosten sowie insbesondere die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin beantragt schriftsätzlich,

1. festzustellen, dass Antragsgegner der Kreis Minden-Lübbecke ist, hilfsweise den Kreis Minden-Lübbecke zum Verfahren beizuladen,
2. den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abzulehnen.

Die Antragsgegnerin trägt zu ihrem Feststellungsantrag vor, dass die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II dem Kreis Minden-Lübbecke als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen worden sei und der Kreis aus dieser Rechtsstellung heraus befugt sei, die Aufgaben selbst durchzuführen oder sie ganz oder teilweise im Rahmen der kommunal-rechtlichen Bestimmungen auf seine Städte und Gemeinde zu übertragen. Dies schließe die Entscheidung darüber, welche Behörde Gerichtsverfahren durchführe ein. Von diesem Recht habe der Kreis Minden-Lübbecke in Form seiner Satzung Gebrauch gemacht. Er sei daher der richtige Antragsgegner und nicht die Stadt Minden.

Zur Sache selbst trägt die Antragsgegnerin vor, dass ein Anordnungsanspruch nicht gegeben sei. Es sei von dem Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft zwischen der Antragstellerin und Herrn C auszugehen. Belege über die Mietzahlung in Höhe von 79,00 EUR seien nicht vorhanden. Beim Hausbesuch des Sozialen Dienstes der Stadt Minden habe zunächst von Herrn C vertuscht werden sollen, dass Frau C im Hause gewesen sei. Später habe Herr C angegeben, dass ein Mietvertrag bereits dem Sozialamt vorliegen müsse. Dies habe er später berichtigt und erklärt, dass der Mietvertrag nur mündlich vorliege. Es sei festgestellt worden, dass die Antragstellerin ein ca. 20 qm großes Zimmer bewohne. Hier befinde sich eine Klappcouch, die mit einer Unmenge von Stofftieren vollgestellt worden sei. Nach Aussage der Antragstellerin schlafe sie in dem Zimmer auf der Couch. Es sei weiter festgestellt worden, dass im Haus nur ein Schlafzimmer vorhanden sei. Nach Ansicht des Mitarbeiters der Stadt Minden würde die Räumung der Couch ca. eine halbe Stunde dauern. Allem Anschein nach diene das Zimmer nicht als Schlafzimmer. Ferner sei weiter festgestellt worden, dass die Lebensmittel nicht getrennt aufbewahrt würden. Auch wenn nur ein Kühlschrank in der Wohnung vorhanden sei, müsse erkennbar sein, wem die Sachen gehören. Haushaltsgebrauchsgegenstände seien nur einfach vorhanden gewesen. Daraus sei zu schließen, dass die Antragstellerin und Herr C gemeinsam wirtschaften. Eine räumliche Trennung der Bereiche der Antragstellerin und des Herrn C habe nicht festgestellt werden können. Es sei daher von einer Haushaltsgemeinschaft auszugehen. Herr C sei Eigentümer des Hauses H-Straße 32 in Minden. Er habe beim Hausbesuch angegeben, dass er sein bisheriges Haus in der S Straße 112 a verkauft habe, da das jetzige Haus näher an seiner Arbeitsstelle liege. Da die Antragstellerin als seine Mieterin nicht gewusst habe, wohin sie gehen sollen, habe er ihr angeboten, mit in das Haus an der H-Straße 32 zu ziehen. Dass lasse auf eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft schließen. Weiterhin unterstütze Herr C die Antragstellerin im Eilverfahren indem er sie zur Rechtsanwältin begleitet habe. Laut Meldeverzeichnis wohnte die Antragstellerin vom 07.10.1993 bis 23.09.2000 in der S Straße 112 a, seit dem 25.09.2000 in der H-Straße 32 in Minden. Als wichtige Indizien für die Feststellung einer eheähnlichen Gemeinschaft habe das Bundesverfassungsgericht unter anderem die lange Dauer des Zusammenlebens genannt. Das Bundessozialgericht habe hierbei eine Dreijahresgrenze nicht als zeitliche Mindestvoraussetzung für das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft verstanden.

Das Gericht hat zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen R T und U C. Im Hinblick auf das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 02.09.2005 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin, die bei der Entscheidung vorgelegen haben und auch Gegenstand der gerichtlichen Erörterung am 02.09.2005 gewesen sind, Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist zulässig.

Insbesondere ist die Stadt Minden die richtige Antragsgegnerin. Der Kreis Minden-Lübbecke hat gemäß § 1 der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II als nach [§ 6 a Abs. 2 SGB II](#) zugelassener kommunaler Träger der Leistungen nach [§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II](#) den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Durchführung der in den §§ 4 und 5

der Satzung bezeichneten Aufgaben zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen. Somit ist die Stadt Minden – hier Antragsgegnerin – zuständige Leistungsträgerin. Dem Kreis Minden-Lübbecke obliegt lediglich die Prozessvertretung gemäß [§ 71 Abs. 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das Gericht verweist diesbezüglich auf § 8 S. 1 der zitierten Satzung, wonach die Durchführung von Rechtsbehelfs- und Streitverfahren in allen Fällen dem Kreis Minden-Lübbecke obliegt.

Das Gericht sieht daher keinen Rechtsgrund, dem Antrag der Antragsgegnerin auf Feststellung des Kreises Minden-Lübbecke als richtige Antragsgegnerin und dem hilfsweise gestellten Antrag auf Beiladung des Kreises Minden-Lübbecke zu entsprechen.

III.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist begründet.

Gemäß [§ 86 b Abs. 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung).

Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung).

Im vorliegenden Fall kommt eine Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher, bei Zuwarten des Hauptsacheverfahrens nicht mehr abwendbarer Nachteile in Betracht.

Der Erlass einer solchen Regelungsanordnung setzt voraus, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes ([§ 86 b Abs. 2 S. 4 SGG](#) in Verbindung mit [§ 920](#) der Zivilprozessordnung – ZPO) glaubhaft macht.

Das Gericht hat im Rahmen einer summarischen Überprüfung festzustellen, ob dem Antragsteller ein Anordnungsanspruch im materiell-rechtlichen Sinne zusteht. Erst wenn die tatsächlichen Voraussetzungen eines Anspruchs glaubhaft dargetan sind, stellt sich die Frage nach der Dringlichkeit bzw. Unzumutbarkeit des weiteren Zuwartens. Grundsätzlich darf im Wege einer einstweiligen Anordnung die endgültige Entscheidung in der Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Dabei hat das Gericht zwischen dem Interesse des Antragstellers an einer vorläufigen Leistung zur Abwendung von wesentlichen Nachteilen und dem Interesse der Antragsgegnerin, eine möglicherweise unberechtigte Leistung zu verweigern, abzuwägen. Im Interesse der Effektivität des einstweiligen Rechtsschutzes kann es aber ausnahmsweise erforderlich sein, der Entscheidung in der Hauptsache vorzugreifen, wenn sonst der Rechtsschutz nicht erreichbar und es für den Antragsteller unzumutbar wäre (Meyer-Ladewig, SGG, Kommentar, 7. Auflage, § 86 b Rndr-Nr. 31).

Nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen, summarischen Überprüfung steht der Antragstellerin ein Anordnungsanspruch im Sinne des hier streitigen Antragsbegehrens, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ab dem 01.07.2005 zu gewähren sind, zu.

Gemäß [§ 7 Abs. 1 S. 1 Ziffer 3 SGB II](#) erhalten Personen nach dem SGB II Leistungen, die unter anderem hilfebedürftig sind. Gemäß [§ 9 Abs. 1 SGB II](#) ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Person nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

I. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, II. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Gemäß [§ 9 Abs. 2 SGB II](#) sind bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Gemäß § 7 Abs. 3 gehören zur Bedarfsgemeinschaft unter anderem als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt (Ziffer 3 b).

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist unter Gesamtwürdigung der Aktenlage und des Ergebnisses der durchgeführten Beweisaufnahme davon auszugehen, dass zwischen der Antragstellerin und dem Zeugen C keine eheähnliche Gemeinschaft im oben genannten Sinne besteht. Vielmehr hat die Antragstellerin glaubhaft machen können, dass nicht von dem Bestehen einer solchen eheähnlichen Gemeinschaft auszugehen ist und insofern auch das Einkommen des Zeugen C nicht gemäß [§ 9 Abs. 2 SGB II](#) anzurechnen ist.

Die eheähnliche Gemeinschaft ist nach einhelliger gefestigter Rechtsprechung definiert als die Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau, die auf Dauer angelegt, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehung einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen ([BverfGE 87, 234, 264f.](#); vgl. auch BSG, Urteil vom 29.04.1998, Aktenzeichen: [B 7 AL 56/97 R](#), abgedruckt in SozR 3 - 4100, § 119 Nr. 15). Als wichtiges Indiz für die Feststellung einer solchen eheähnlichen Gemeinschaft hat das Bundesverfassungsgericht die lange Dauer des Zusammenlebens, die Versorgung von Kindern und Angehörigen im gemeinsamen Haushalt und die Befugnis, über Einkommen und Vermögensgegenstände des anderen Partners zu verfügen, genannt ([BverfGE](#), Urteil vom 17.11.1992, abgedruckt in SozR 3 - 4100, § 137 Nr. 3). Hinsichtlich der Dauer des Zusammenlebens sind wichtige Hinweise Tatsachen über die Dauer und Intensität der Bekanntschaft vor Gründung der Wohngemeinschaft, der Anlass für das Zusammenziehen, die konkrete Lebenssituation während der streitgegenständigen Zeit und die nach außen erkennbare Intensität der gelebten Gemeinschaft (LSG NRW, Beschluss vom 21.04.2005, Aktenzeichen: [L 9 B 6/05 SO ER](#) m. w. N. zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Hiermit werden jedoch nicht abschließend aufgezählte Indizien für eine eheähnliche Lebensgemeinschaft beschrieben, die zudem nicht kumulativ vorliegen müssen. Vielmehr sind damit für den Rechtsanwender nur die (maßgeblichen) Umstände mit individueller Bedeutung zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs "eheähnliche Gemeinschaft" erläutert. Für die Beurteilung, ob eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, ist stets maßgebend, ob das "Gesamtbild" aller zu wertenden Tatsachen die Annahme des Vorliegens einer solchen Gemeinschaft rechtfertigen (einheitliche Meinung: [BverfGE 98, 195 ff.](#) = NJW 90, 2802; BSG SozR 3 - 4100, § 137 Nr. 3 ; Rotkegel, Sozialhilferecht, Teil III,

Kapitel 13, Rndr-Nr. 10 ff.; Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 20, Rndr-Nr. 11 ff.).

Hiervon ausgehend hat die hierfür beweispflichtige Antragsgegnerin nicht glaubhaft gemacht, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zwischen der Antragstellerin und dem Zeugen C eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt.

Insbesondere die in dem für die Entscheidung der Antragsgegnerin maßgeblichen Außendienstbericht vom 09.06.2005 getroffenen Feststellungen lassen einen Rückschluss auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Bestehens einer eheähnlichen Gemeinschaft nicht zu. Sofern im Rahmen des Hausbesuches festgestellt wurde, dass die Platzierung von "Unmengen" an Stofftieren auf der sich in dem Zimmer der Antragstellerin befindlichen Schlafcouch dagegen spreche, dass die Antragstellerin die Schlafcouch als Schlafstätte auch nutze, weil andernfalls die Vorbereitung der Schlafstätte zu viel Zeit in Anspruch nehme, erscheint dem Gericht in keinsten Weise schlüssig. Diese Feststellung des Zeugen T erschöpft sich lediglich in einer Vermutung, die im Übrigen auf keine weiteren Feststellungen oder Fakten gestützt werden kann. Insbesondere hat der Zeuge T, das sich ebenfalls im Obergeschoss des Hauses Hstraße 32 befindliche Schlafzimmer nicht besichtigt. Dies hat der Zeuge T im Rahmen seiner Vernehmung am 02.09.2005 selbst auch noch einmal bestätigt. Auch hat der Zeuge T nicht näher überprüft, wo die Antragstellerin ihre Kleidungsstücke aufbewahrt. Auch der Rückschluss, dass aufgrund einer nicht getrennt erfolgten Aufbewahrung der Esswaren aufgrund des Vorhandenseins eines Kühlschranks von einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft auszugehen sei, erschöpft sich nach dem Außendienstbericht in einer hierzu getroffenen Feststellung, ohne dass näher beschrieben wird, wie die Esswaren aufbewahrt wurden. Es geht ferner aus dem Außendienstbericht auch nicht hervor, ob der Zeuge T Einblick in die Küchenschränke, insbesondere den Kühlschrank, genommen hat. Der Zeuge T hat zwar bekundet, Einblick in den Kühlschrank genommen zu haben, dies steht jedoch im Widerspruch zu der Aussage des Zeugen C, der bekundete, dass der Zeuge T lediglich im Türrahmen der Küche stehengeblieben sei. Auch die Antragstellerin selbst hat nicht bestätigen können, dass der Zeuge T in den Kühlschrank hineingesehen hat. Dagegen haben die Antragstellerin und der Zeuge C übereinstimmend vorgetragen, dass für die Antragstellerin innerhalb des Kühlschranks zwei Fächer und in einem anderen Kühlschrank drei Fächer zur Aufbewahrung von Lebensmitteln zur Verfügung standen. Selbst wenn aber eine getrennte Aufbewahrung der Lebensmittel nicht erfolgt, kann dies nicht die ausschlaggebende Tatsache für den Rückschluss auf das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft oder gar für ein gemeinsames Wirtschaften "aus einem Topf" sein. Denn das Vorhandensein eines Kühlschranks und das nicht getrennte Aufbewahren von Lebensmitteln ist bei Wohngemeinschaften nicht unüblich.

Ferner haben sowohl die Antragstellerin als auch der Zeuge C glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt sowie eidesstattlich versichert, dass auch nicht aus einem "gemeinsamen Topf" gewirtschaftet wird, sondern vielmehr jeder für sich selbst seine Einkäufe erledigt und auch Geldangelegenheiten über eigene Bankkonten abwickelt.

Die Beschreibungen des von der Antragstellerin angemieteten Zimmers im Hinblick auf deren eigenen Angaben, den Angaben des Zeugen T und des Zeugen C sind übereinstimmend. Danach ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin neben der von dem Zeugen C im Wege der Teilmöblierung zur Verfügung gestellten Schlafcouch und eines Tisches, ihre eigenen persönlichen Möbelstücke in diesem Zimmer aufgestellt hat und diese auch nutzt. Nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin befindet sich dort eine Stereoanlage sowie ein Fernseher. Ferner verfügt die Antragstellerin über einen Kleiderschrank in einem über das Bad zugänglichen Abstellraum. Unter Berücksichtigung dieser Wohnverhältnisse ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin dieses Zimmer als ihren eigenen Wohnbereich nutzt und im Übrigen lediglich die Küche des Hauses mitbenutzt und ihr nach Abschluss der Renovierungsarbeiten des zur Verfügung gestellten Bades auch ein eigener Sanitärbereich zur Verfügung steht.

Nach den von der Antragstellerin gemachten Angaben, die der Zeuge C letztendlich auch in sich widerspruchsfrei bestätigt hat, ist davon auszugehen, dass sie sich durch das Wohnungsgesuch der Antragstellerin im Jahre 1993 kennengelernt und ein Mietverhältnis gegründet haben. Unter Würdigung der gegebenen Umstände sowie nach den persönlichen Eindruck des Gerichts von der Antragstellerin und dem Zeugen C ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, dass deren Verhältnis zueinander über das bestehende Mietverhältnis hinausgeht. Insbesondere ergeben sich weder Indizien dafür, dass die Antragstellerin von dem Zeugen C in irgendeiner Weise finanziell unterstützt wird, noch sind Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sie sich auch auf einer anderen Ebene oder in anderen Bereichen gegenseitig unterstützen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem in Betracht zu ziehen, dass sich die Antragstellerin bisher in dem streitigen Leistungszeitraum mit einer Unterstützung des Diakonischen Werkes Minden und des Caritasverbandes offensichtlich "über Wasser gehalten" hat. Im Einzelnen hierzu wird auf die von der Antragstellerin in dem Beweisaufnahmetermin am 02.09.2005 vorgelegten Unterlagen, die zur Gerichtsakte genommen wurden, Bezug genommen. Wenn die Antragsgegnerin vorträgt, der Zeuge C habe die Antragstellerin zur Rechtsanwältin begleitet, findet sich hierzu weder ein Anhaltspunkt in der Verwaltungsakte noch ist dem Gericht nachvollziehbar, warum dieser Umstand den Rückschluss auf eine Einstandsgemeinschaft im o.g. Sinne zulassen könnte. Eine solche Argumentationsweise gründet sich auf eine rein spekulative Überlegung.

Auch die Tatsache, dass im Jahre 2000 ein "gemeinsamer Umzug" der Antragstellerin und des Zeugen C in das Haus H-straße 32 in Minden stattgefunden hat, lässt mangels weiterer Indizien und Tatsachen, die für eine eheähnliche Gemeinschaft sprechen können, nicht den Rückschluss zu, dass eine solche eheähnliche Gemeinschaft vorliegt. Vielmehr erachtet das Gericht insofern die Angaben der Antragstellerin für schlüssig, dass sie damals insbesondere aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation keine eigene geeignete Wohnung für sich gefunden hat. Dies hat der Zeuge C ebenfalls bestätigen können. Es erscheint dem Gericht auch schlüssig, wenn der Zeuge C darauf hingewiesen hat, dass die Vermietung des Zimmers an die Antragstellerin mit Bad- und Küchenbenutzung für ihn finanziell einen Vorteil bietet.

Weitere für das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft sprechende Umstände hat weder die Antragsgegnerin ermitteln können noch haben sich solche nach der durchgeführten Beweisaufnahme feststellen lassen.

Für die begehrte Regelungsanordnung besteht auch ein Anordnungsgrund. Die Antragstellerin verfügt nach ihren glaubhaften und von der Antragsgegnerin nicht bestrittenen Angaben über keine eigenen Einkünfte und ist ohne die Gewährung der begehrten Leistungen insbesondere auch nicht krankenversichert. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass sie aufgrund verschiedener Erkrankungen auf ärztliche Hilfe bzw. eine psychotherapeutischen Behandlung angewiesen sei. Mangels Krankenversicherungsschutzes drohen ihr daher unzumutbare und nicht wieder gut zu machende Nachteile.

Insgesamt hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Weitergewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB

II ab dem 01.07.2005 in der Form der Regelleistung in Höhe von 345,00 EUR ([§ 19 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB II](#)) sowie der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 53,00 EUR. Diesbezüglich hat die Antragstellerin glaubhaft versichert, dass sich für die Zeit ab 01.07.2005 an ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nichts geändert hat.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ergibt sich aus [§§ 5 Abs. 1 Ziff. 2a SGB V, 20 Abs. 1 Ziff. 2a SGB XI](#). Insofern ist die Antragsgegnerin auch verpflichtet, entsprechend Beiträge für die Antragstellerin ab dem 01.07.2005 zu entrichten.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [§§ 183, 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2010-05-20